



MINISTERIALBLATT

ENTWURF

NORDRHEIN-WESTFALEN

70. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Mai 2017	Nummer 14
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21220	26. 11. 2016	Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 26. November 2016 . . .	336
		Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg	
21281	7. 4. 2017	Anerkennung des Ortsteils Wenholthausen der Gemeinde Eslohe als Luftkurort	336
		Bekanntmachung der Ministerpräsidentin	
222	7. 4. 2017	Bekanntmachung der Verleihung von Körperschaftsrechten und eines Vertrages des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland	339
		Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
772	11. 4. 2017	Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen der Wasserwirtschaft für das Hochwasserrisikomanagement und zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Förderrichtlinie Hochwasserrisikomanagement und Wasserrahmenrichtlinie – FöRL HWRM/WRRL)	340
7861	6. 4. 2017	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur Emissionsminderung in der Landwirtschaft	363

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsidentin	
10. 4. 2017	Honorarkonsularische Vertretung der Republik Mauritius in Düsseldorf	363
10. 4. 2017	Honorarkonsularische Vertretung der Republik Seychellen in Düsseldorf	363
10. 4. 2017	Honorarkonsularische Vertretung der Republik Seychellen in Frankfurt am Main	363

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Rheinland	
6. 4. 2017	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vergabe von Lieferungen und Leistungen zwischen der Stadt Leverkusen, der Stadt Köln, dem Landschaftsverband Rheinland und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe	363
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
12. 4. 2017	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vergabe von Lieferungen und Leistungen zwischen der Stadt Leverkusen, der Stadt Köln, dem Landschaftsverband Rheinland und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe Hinweis gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)	364
	Unfallkasse Nordrhein Westfalen	
18. 4. 2017	14. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 11. Wahlperiode	364

I.**21220**

**Änderung der
Weiterbildungsordnung
der Ärztekammer Westfalen-Lippe
vom 26. November 2016**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 26. November 2016 folgende Änderung der Weiterbildungsordnung vom 09.04.2005 in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.07.2011 (MBL NRW. S. 550), zuletzt geändert am 20.09.2014 (MBL NRW. 2014 S. 673), beschlossen:

I.

**Abschnitt A
Paragraphenteil**

1. Im Paragraphenteil wird § 3 Abs. 6 wie folgt neu gefasst:

„Für die gemäß §§ 18, 18 a und 19 erworbenen Bezeichnungen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.“

2. Im Paragraphenteil wird an § 4 Abs. 7 folgender Satz angefügt:

„Werden Weiterbildungszeiten für Schwerpunkte oder Zusatz-Weiterbildungen während der Facharztweiterbildung absolviert, sind insgesamt maximal 12 Monate Weiterbildungszeit anrechenbar, es sei denn, die Zusatz-Weiterbildung ist integraler Bestandteil der Facharztweiterbildung.“

3. Im Paragraphenteil wird nach § 4 Abs. 9 angefügt:

„(10) Wird eine weitere Facharztbezeichnung erworben, kann sich die festgelegte Weiterbildungszeit im Einzelfall verkürzen, wenn abzuleistende Weiterbildungszeiten bereits im Rahmen einer anderen erworbenen fachärztlichen Weiterbildungsbezeichnung absolviert worden sind. Die noch abzuleistende Weiterbildungszeit darf bei Erwerb einer weiteren in Anhang V Nummer 5.1.3 der Richtlinie 2005/36/EG1 aufgeführten fachärztlichen Weiterbildung die Hälfte der dort genannten jeweiligen Mindestdauer nicht unterschreiten.“

4. Im Paragraphenteil wird § 18 Abs. 3 neu gefasst:

„Wer einen Weiterbildungsnachweis aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt, der nicht nach Absatz 1 oder 2 automatisch anzuerkennen ist, erhält auf Antrag die Anerkennung einer Facharztbezeichnung, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist. Gleiches gilt bei Vorliegen eines Weiterbildungsnachweises aus einem anderen als den in Absatz 1 genannten Staaten (Drittstaat), der durch einen anderen in Satz 1 genannten Staat anerkannt worden ist, wenn die antragstellende Person mindestens drei Jahre die betreffende ärztliche Tätigkeit im Hoheitsgebiet des Staates ausgeübt hat, der diesen Nachweis anerkennt und die zuständige Behörde oder eine andere zuständige Stelle dieses Staates ihr dies bescheinigt hat. Zuständige Behörde im Sinne von Abs. 1 bis 3 ist jede von den Mitgliedsstaaten mit der besonderen Befugnis ausgestattete Behörde oder Stelle, Ausbildungsnachweise und andere Dokumente oder Informationen auszustellen bzw. entgegenzunehmen sowie Anträge zu erhalten und Beschlüsse nach der Richtlinie 2005/36/EG zu fassen.“

5. Im Paragraphenteil wird an § 19 a Abs. 2 folgender Satz angefügt:

„Soweit es sich um Unterlagen aus einem Drittstaat handelt, können anstelle weiterer Unterlagen auch die sonstigen Verfahren nach § 19 b Abs. 5 hier insbesondere ein Fachgespräch durchgeführt werden.“

II.

Diese Änderung der Weiterbildungsordnung vom 26. November 2016 tritt am ersten Tag des Folgemonats nach

ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Münster, den 20. Dezember 2016

Dr. med. Theodor W i n d h o r s t
Präsident

Genehmigt.

Düsseldorf, den 31. März 2017

Ministerium für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
H a m m

Die vorstehende Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 26.11.2016 wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht.

Münster, den 10. April 2017

Dr. med. Theodor W i n d h o r s t
Präsident

– MBL NRW. 2017 S. 336

21281

**Anerkennung des Ortsteils Wenholthausen
der Gemeinde Eslohe als Luftkurort**

Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg
– 24.04.03.01-1 –
vom 7. April 2017

Mit Verfügung vom 7. April 2017 habe ich aufgrund der §§ 2, 3 und 11 des Gesetzes über Kurorte im Lande Nordrhein-Westfalen (Kurortegesetz – KOG) vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8) der Gemeinde Eslohe für den Ortsteil Wenholthausen die Artbezeichnung

„Luftkurort“

verliehen und die Kurgietsgrenzen festgesetzt. Die Verleihung erfolgte im Wege der Höherstufung vom Erholungsort zum Luftkurort.

Die Anlagen 1 und 2 – textliche Darstellung der Kurgietsgrenzen und zeichnerische Darstellung der Kurgietsgrenzen – sind Bestandteile der Verfügung.

Die Kurgebietsgrenzen des Luftkurortes Wenholthausen verlaufen:

Beginnend nordöstlich der Touristinfo „Südstraße 11“ - in nordöstlicher Richtung bis zum SauerlandRading – diesem in nördlicher Richtung (FR Berge) folgend bis kurz vor das „Passelsiepen“ – der Grenze zwischen den in der Gemarkung Wenholthausen gelegenen Fluren 6 und 14 in südwestlicher Richtung bis zum Fließgewässer „Wenne“ folgend – der „Wenne“ in nördlicher Richtung parallel zur L 541 in Richtung Berge bis Einmündung Esmeckebach folgend - in westlicher Richtung entlang des Esmeckebachs in Richtung Esmecke-Stausee – entgegen dem Uhrzeigersinn um das Grundstück Gemarkung Wenholthausen, Flur 19 Flurstück 13 (Einbergsee) in Richtung Wohnplatz „Einberg“ – dort zwischen der gemeinsamen Grenze der Wohngrundstücke „Einberg 1“ und „Einberg 2“ entlang – weiter über Wirtschaftsweg (Gemarkung Wenholthausen, Flur 12 Flurstücke 5 und 6) in südlicher Richtung folgend bis Einmündung auf weiteren Wirtschaftsweg (Gem. Wenh., Flur 12, Nr. 8), diesem in östlicher Richtung folgend bis Einmündung auf L 839 – in westlicher Richtung entlang der L 838 in Richtung Wenholthausen - von der L 838 abknickend an der in südöstlicher Richtung verlaufenden Grenze des Grundstücks Gemarkung Wenholthausen, Flur 12, Flurstück 28 bis zum Kreuzungsbereich Wirtschaftsweg „Glockenhagen“ (Gem. Wenh., Flur 11, Nr. 16) und dem Wirtschaftsweg „Im Gängesberg“ (Gem. Wenh., Flur 11, Nr. 82), diesem in südlicher Richtung bis Einmündung Wirtschaftsweg „In der Lämmerbank“ (Gem. Wenh., Flur 10, Nr. 108) folgend – über Wirtschaftsweg „In der Lämmerbank“ mit Querung des Wirtschaftsweges „In der grünen Schlade“ weiter über Wirtschaftsweg „Im Häckeschott“ (Gem. Wenh., Flur 10, Nr. 85) in zunächst südöstlicher dann nordöstlicher Richtung – ab der Westgrenze des Flurstücks Gemarkung Eslohe, Flur 3 Flurstück 83 der Gemarkungs- und Flurgrenze zwischen der Gemarkung Wenholthausen, Flur 10 und der Gemarkung Eslohe Flur 3 folgend – weiter über die Gemarkungs- und Flurgrenze zwischen der Gemarkung Wenholthausen, Flur 8 und der Gemarkung Eslohe Flur 3 in zunächst südöstlicher später in östlicher Richtung bis zur Westgrenze des Grundstücks Gemarkung Wenholthausen, Flur 8, Flurstück 451 – entlang dieser Grenze bis zum Wirtschaftsweg „Im Estenberg“ (Gem. Wenh., Flur 8, Nr. 145) - dem Wirtschaftsweg „Im Estenberg“ in östlicher Richtung folgend bis an die östliche Grundstücksgrenze des Flurstücks Gemarkung Wenholthausen, Flur 8, Flurstück 147 – entlang dieser Grenze bis zum Wirtschaftsweg „Im Estenberg“ (Gem. Wenh., Flur 8, Nr. 148), diesen in nordwestlicher Richtung folgend bis in Höhe der Nordgrenze des Flurstücks Gemarkung Wenholthausen, Flur 8, Flurstück 14 – die „Wenne“ querend in Höhe der vorgenannten Grundstücksgrenze und entlang der Grenze zur L 541 – der L 541 in nördlicher Richtung (FR Wenholthausen) folgend bis zur südlichen Grenze des Grundstücks Gemarkung Wenholthausen, Flur 8, Flurstück 248 – an der vorgenannten Grundstücksgrenze entlang bis zum Wirtschaftsweg „An der Bümmert“ (Gem. Wenh., Flur 8, Nr. 343) – dem Wirtschaftsweg in nördlicher Richtung bis zur Nordgrenze des Grundstücks Gemarkung Wenholthausen, Flur 8, Flurstück 438 – an der vorgenannten Grundstücksgrenze bis zum SauerlandRading – diesem in nordwestlicher Richtung (FR Berge) folgend – über die Straßen „Schmiedeweg“ und „Unter den Dornen“ bis zur „Wenne“ – entlang der „Wenne“ bis zur Nordgrenze des Grundstücks Gemarkung Wenholthausen, Flur 15, Flurstück 446 – an der vorgenannten Grenze entlang bis in Höhe des südlichsten Grenzpunktes des Grundstücks Gemarkung Wenholthausen, Flur 15, Flurstück 198 - dessen Grenze im Uhrzeigersinn bis zur L 541 folgend – in nordwestlicher Richtung entlang der L 541 – entlang des „Schonlauwegs“ in nordöstlicher Richtung bis zur in der Gemarkung Wenholthausen gelegenen Flurgrenze zwischen den Fluren 15 und 6 bis zum Ausgangspunkt Tourismusinfo „Südstraße 11“



222

**Bekanntmachung der Verleihung
von Körperschaftsrechten und eines Vertrages
des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Bund
Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden
in Deutschland**

Bekanntmachung der Ministerpräsidentin
vom 7. April 2017

Mit Bescheid vom 7. April an den Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. in Wustermark hat die Ministerpräsidentin der Ortsgemeinde Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Essen-Altendorf in Essen die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 und 5 WRV, Art. 19 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen, §§ 1 Abs. 4, 2 Abs. 3 Körperschaftsstatusgesetz NRW i. V. m. der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. vom 14. bzw. 17. Juni 2016).

Düsseldorf, den 7. April 2017

Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

K l e i n e

Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Ministerpräsidentin Hannelore Kraft,
diese vertreten durch den Minister und Chef
der Staatskanzlei

– im Folgenden „Land“ genannt –

und

dem Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in
Deutschland, K.d.ö.R., Johann-Gerhard-Oncken-Str. 7,
14641 Wustermark,
vertreten durch den Präsidenten und den
Generalsekretär,

– Im Folgenden „Bund“ genannt –

wird folgende Vereinbarung gemäß §§ 1 Abs. 4, 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung der Verleihung und des Entzugs der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in Nordrhein-Westfalen (Körperschaftsstatusgesetz) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 604) geschlossen:

§ 1

Der Bund erhält die Möglichkeit, für seine Ortsgemeinden und Untergliederungen im Land Nordrhein-Westfalen die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu beantragen. Die Mitgliederzahl einer Ortsgemeinde soll – berechnet auf die letzten fünf Jahre – nicht unter 150 Personen liegen.

§ 2

Dem Antrag sind im Hinblick auf die Ortsgemeinden und Untergliederungen beizufügen:

- a. Ein Antrag der Ortsgemeinde oder Untergliederung,
- b. eine Aufstellung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens einschließlich des Treuhandvermögens,
- c. durch einen Steuerberater erstellte Jahresabschlüsse über die Einnahmen und Ausgaben der letzten beiden Jahre vor Antragstellung,
- d. Nachweis einer ordnungsgemäßen Satzung und Vertretung und
- e. eine Erklärung, dass die finanziellen Lasten und notwendigen finanziellen Aufwendungen der betreffenden Ortsgemeinde oder Untergliederung aus eigenen Mitteln oder durch Leistungen Dritter gedeckt sind.

Im Hinblick auf die im Schreiben des Landes vom 15. Oktober 2014 genannten Ortsgemeinden (Gemeinde Essen-Altendorf sowie die Korporationsgemeinden nach preußischem Recht) ist es ausreichend, wenn dem Antrag die Unterlagen zu a), c) und d) beigelegt sind, wobei zu c) ein Abschluss des letzten Jahres vor Antragstellung ausreicht.

Es genügen zur Vorlage beim Land jeweils die Satzung, eine Bescheinigung über die finanziellen Verhältnisse (Buchstabe e), der Nachweis der ordnungsgemäßen Vertretung und eine Kopie des Antrags der Ortsgemeinde oder Untergliederung, sofern der Bund sich diese Unterlagen in der Antragstellung zu Eigen macht.

§ 3

Die Verleihung darf nur versagt werden, wenn der Antrag nicht den in § 2 bestimmten Erfordernissen entspricht. Vor der Versagung wird dem Bund Gelegenheit zur Beseitigung etwa bestehender Mängel gegeben.

§ 4

Die gleichen Regelungen gelten sinngemäß für die Zusammenlegung und Trennung von Ortsgemeinden und Untergliederungen. Die Beurkundung der Beschlüsse über eine etwaige Vermögensauseinandersetzung muss der gesetzlich vorgeschriebenen Form entsprechen.

§ 5

Der Bund gewährleistet darüber hinaus auch für die Zeit nach der Antragstellung, dass die Ortsgemeinden und Untergliederungen eine ordnungsgemäße Satzung und Vertretung haben und dass die Ortsgemeinden und Untergliederungen dem Bund jährlich einen Jahresabschluss vorlegen, der den Grundsätzen ordnungsgemäßer Rechnungslegung entspricht.

§ 6

Änderungen des Sitzes und des Namens bestehender Ortsgemeinden und Untergliederungen werden dem Land vom Bund angezeigt.

§ 7

Der Bund beantragt beim Land hinsichtlich der Ortsgemeinden und Untergliederungen den Entzug der Körperschaftsrechte spätestens dann, wenn

- a) eine ordnungsgemäße Vertretung länger als ein Jahr nicht mehr besteht,
- b) der erforderliche Jahresabschluss zwei Jahre nach Ablauf des Bezugsjahres nicht vorliegt oder
- c) erkennbar eine Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit vorliegt.

Der Bund teilt dem Land unverzüglich mit, wenn

- a) eine Ortsgemeinde oder Untergliederung rechtskräftig ihren Austritt aus dem Bund erklärt hat oder
- b) der Bund eine Ortsgemeinde oder Untergliederung rechtskräftig ausgeschlossen hat.

§ 8

Die Regelungen des Körperschaftsstatusgesetzes behalten im Übrigen in der jeweils gültigen Form ihre Wirksamkeit. Für den Fall des Verlustes der Körperschaftsrechte wird besonders auf § 4 Abs. 4 Körperschaftsstatusgesetz hingewiesen.

§ 9

Die Verleihung von Körperschaftsrechten für Ortsgemeinden und Untergliederungen erfolgt durch Verwaltungsakt des zuständigen Ministeriums an den Bund. Die betroffenen Ortsgemeinden und Untergliederungen werden lediglich darüber informiert. Der Entzug von Körperschaftsrechten erfolgt durch Verwaltungsakt an den Bund und an die betroffene Ortsgemeinde oder Untergliederung.

§ 10

Die Verleihung von Körperschaftsrechten für eine Ortsgemeinde bzw. Untergliederung und der Entzug dieser Rechte werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL NRW.) veröffentlicht.

§ 11

Die Verleihung gilt als erteilt vom Zeitpunkt der Absendung des entsprechenden Verwaltungsaktes. Für den Entzug gelten die allgemeinen gesetzlichen Regelungen.

§ 12

Eine in Zukunft zwischen den Vertragsschließenden etwa bestehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieser Vereinbarung soll auf freundschaftliche Weise beseitigt werden.

Düsseldorf, den 14. Juni 2016

Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Christina Halstenberg-Bornhofen
Ministerialdirigentin

Wustermark, den 17. Juni 2016

Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden
in Deutschland

Im Auftrag

Michael Noss
Christoph Stiba

– MBL NRW. 2017 S. 339

772

**Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen
der Wasserwirtschaft
für das Hochwasserrisikomanagement und
zur Umsetzung der Europäischen
Wasserrahmenrichtlinie
(Förderrichtlinie Hochwasserrisikomanagement
und Wasserrahmenrichtlinie
– FöRL HWRM/WRRL)**

Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
vom 11. April 2017

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Zuwendungszweck

Die Förderrichtlinie dient der Unterstützung bei der Erreichung der Bewirtschaftungsziele im Rahmen der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie und der Verbesserung des Hochwasserrisikomanagements. Der Hochwasserschutz ist dabei Teil des Hochwasserrisikomanagements.

1.2

Rechtsgrundlagen

Zuwendungen werden auf Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe insbesondere folgender Regelungen in der jeweils geltenden Fassung gewährt:

- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften – Runderlass

des Finanzministeriums vom 30. September 2003 (MBL NRW. S. 1254),

- GAK-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), einschließlich der zugehörigen Förderbestimmungen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen des jeweils gültigen GAK-Rahmenplans beziehungsweise Sonder-Rahmenplans (www.bmel.de),
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), (De-minimis-Verordnung),
- Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. L 318 vom 17.11.2006, S. 17),

bei der Gewährung einer Zuwendung aus EU-Mitteln zusätzlich:

- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 215/2014 der Kommission vom 7. März 2014 zur Festlegung von Vorschriften für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds im Hinblick auf eine Methodik für die Anpassung an den Klimawandel, die Festlegung von Etappenzielen und Vorgaben im Leistungsrahmen und die Nomenklatur der Interventionskategorien für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ABl. L 69 vom 8.3.2014, S. 65),
- Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289),
- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320),
- EFRE-Rahmenrichtlinie vom 8. Juli 2015 (MBL NRW. S. 444).

1.3

Gewährung der Zuwendung

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Es werden Maßnahmen der Wasserwirtschaft gefördert, insbesondere:

2.1

Maßnahmen der Wasserwirtschaft für das Hochwasserrisikomanagement

2.1.1**Grundsätzliche oder Überregionale Planungen**

Untersuchungen, Erhebungen und Planungen von grundsätzlicher oder überregionaler Bedeutung für das Hochwasserrisikomanagement (außerhalb der Nummer 2.1.2), jeweils nach Zustimmung durch das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium.

2.1.2**Untersuchungen**

Örtliche Untersuchungen zur Hochwassergefährdung, einschließlich Starkregen, soweit sie als Grundlage für Maßnahmen des Hochwasserrisikomanagements dienen sollen.

2.1.3**Wasserbauliche Maßnahmen**

Wasserbauliche Maßnahmen zum Hochwasserschutz, einschließlich der jeweils erforderlichen maßnahmenbezogenen Öffentlichkeitsarbeit.

2.1.4**Flächenbereitstellung**

Erforderliche Flächenbereitstellung für die Maßnahmen der Nummer 2.1.1 oder 2.1.3 oder unabhängig von diesen Maßnahmen, soweit die Flächenbereitstellung alleiniger Zweck der Förderung ist. Die Flächenbereitstellung kann dabei über die Ausübung des Vorkaufsrechts gemäß § 73 des Landeswassergesetzes erfolgen.

2.1.5**Öffentlichkeitsarbeit**

Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (außerhalb der Nummer 2.1.3) zur Unterstützung der Ziele der Europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie nach Zustimmung durch das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium.

2.1.6**Bildungsarbeit**

Maßnahmen der Umweltbildung im Bereich Hochwasserrisikomanagement nach Zustimmung durch das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium.

2.2**Maßnahmen zur Umsetzung der Europäischen Wasser-
rahmenrichtlinie****2.2.1****Überregionale Planungen**

Untersuchungen, Erhebungen und Planungen von grundsätzlicher oder überregionaler Bedeutung für die ökologische Gewässerentwicklung oder für eine Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit (außerhalb der Nummer 2.2.2), jeweils nach Zustimmung durch das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium.

2.2.2**Monitoring und Untersuchungen**

Messungen und Untersuchungen zum ökologischen und chemischen Zustand der Oberflächengewässer sowie zum mengenmäßigen und zum chemischen Zustand des Grundwassers.

Untersuchungen zur Erfolgskontrolle bei Maßnahmen zur ökologischen Gewässerentwicklung und bei Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit.

2.2.3**Wasserbauliche Maßnahmen**

Maßnahmen der ökologischen Gewässerentwicklung oder zur Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit zur Unterstützung bei der Erreichung der Bewirtschaftungsziele gemäß §§ 27 bis 31 des Wasserhaushaltsgesetzes, einschließlich der jeweils erforderlichen maßnahmenbezogenen Öffentlichkeitsarbeit.

2.2.4**Flächenbereitstellung**

Erforderliche Flächenbereitstellung für Maßnahmen der Nummer 2.2.1 oder 2.2.3 oder unabhängig von diesen

Maßnahmen, soweit die Flächenbereitstellung alleiniger Zweck der Förderung ist. Die Flächenbereitstellung kann dabei über die Ausübung des Vorkaufsrechts gemäß § 73 des Landeswassergesetzes erfolgen.

2.2.5**Öffentlichkeitsarbeit**

Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (außerhalb der Nummer 2.2.3) zur Unterstützung der Ziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie nach Zustimmung durch das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium.

2.2.6**Bildungsarbeit**

Maßnahmen der Umweltbildung zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie nach Zustimmung durch das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium.

3**Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger**

Die Förderziele dieser Richtlinie werden in der Regel im Rahmen hoheitlicher Tätigkeit realisiert, es handelt sich dann nicht um wirtschaftliche Tätigkeiten im Sinn des EU-Beihilferechts. Zuwendungsempfänger bei Maßnahmen zum Hochwasserrisikomanagement oder zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sind dabei in der Regel juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Bei Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit für Fische können auch Unternehmen als Antragsteller auftreten. Für diesen Fall sind Zuwendungen als Beihilfen anzusehen und somit die Vorschriften zum EU-Beihilferecht zu beachten.

3.1**Zuwendungsempfänger öffentliches Recht**

Juristische Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere Gemeinden, Gemeindeverbände, Sondergesetzliche Wasserverbände, Verbände nach dem Wasserverbandsgesetz und Anstalten des öffentlichen Rechts.

3.2**Zuwendungsempfänger Privatrecht**

Juristische Personen des Privatrechts nur für Maßnahmen nach Nummer 2.1.3, 2.1.5, 2.1.6, 2.2.3, 2.2.4, 2.2.5 und 2.2.6 jeweils nach Zustimmung durch das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium. Maßnahmen nach Nummer 2.1.3 können in diesem Zusammenhang nur in dem Umfang gefördert werden, wie auch öffentliche Bereiche geschützt werden.

Unternehmen gemäß § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches für Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit gemäß Nummer 2.2.3 und 2.2.4.

4**Zuwendungsvoraussetzungen**

Vorhaben nach den Nummern 2.1.3, 2.2.3 und 2.2.4 müssen mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T) entsprechen.

Maßnahmen zur ökologischen Gewässerentwicklung erfolgen unter Beachtung der „Blauen Richtlinie“ (www.lanuv.nrw.de) in der jeweils geltenden Fassung.

Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit von Fließgewässern sollen den Vorgaben des „Handbuch Querbauwerke“ (www.umwelt.nrw.de) entsprechen. Dabei sind neue Entwicklungen und Erkenntnisse zu beachten.

Für Unternehmen als Antragsteller ist zu beachten, dass die nach europäischen Beihilfe Regelungen zulässigen Förderhöchstgrenzen nicht überschritten werden dürfen.

Die Zuwendung unterliegt grundsätzlich der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013. Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 Euro nicht übersteigen.

5**Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

5.1**Zuwendungsart**

Projektförderung

5.2**Finanzierungsart**

Teilfinanzierung als Anteilsfinanzierung

5.3**Form der Zuwendung**

Zuweisung / Zuschuss / Darlehen

Für die in dieser Richtlinie genannten wasserbaulichen Maßnahmen (siehe Nummer 2.1.3 und Nummer 2.2.3) können Antragsteller alternativ bei der NRW-Bank Darlehen beantragen, über deren Vergabe diese im Rahmen der ihr zur Verfügung gestellten Zinszuschussmittel entscheidet. Auskunft über die genauen Antragsmodalitäten erteilt die NRW-Bank.

5.4**Bemessungsgrundlage****5.4.1****Zuwendungsfähige Ausgaben**

Zuwendungsfähig sind insbesondere:

5.4.1.1**Gemeinsame Bestimmungen für Hochwasserrisikomanagement und Wasserrahmenrichtlinie**

- Ausgaben für Planungen von grundsätzlicher oder überregionaler Bedeutung zum Hochwasserschutz oder zur ökologischen Entwicklung von Gewässern sowie zur Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit, wie zum Beispiel Hochwasserschutzkonzepte, Ermittlung von Überflutungsbereichen (soweit keine behördliche Festsetzung vorliegt), Hochwassergefahrenkarten gemäß § 74 des Wasserhaushaltsgesetzes, Hochwasserrisikokarten gemäß § 74 des Wasserhaushaltsgesetzes, Hochwasserrisikomanagementpläne gemäß § 75 des Wasserhaushaltsgesetzes, WRRRL-Umsetzungsfahrpläne, Konzepte zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern, Durchgängigkeitskonzepte, Maßnahmenübersichten gemäß § 74 des Landeswassergesetzes usw.;
- Ausgaben für wasserbauliche Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes; dies umfasst Hochwasserschutzmaßnahmen wie den Bau (Errichtung und Grundsanierung) von Deichen, Hochwasserschutzmauern oder Spundwänden einschließlich der dazugehörenden Verblendungsmaßnahmen, sowie Hochwasserrückhaltebecken, mobile Schutzwände einschließlich der notwendigen, dem unmittelbaren Hochwasserschutz dienenden Infrastruktur;
- Ausgaben für wasserbauliche Maßnahmen der ökologischen Gewässerentwicklung sowie zur Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit mit dem Ziel einer Erreichung der Bewirtschaftungsziele gemäß der §§ 27 bis 31 des Wasserhaushaltsgesetzes;
- Ausgaben für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit wasserbaulichen Maßnahmen, im notwendigen Umfang auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes;
- Ausgaben für den Ersatz von Infrastruktureinrichtungen, sofern es unbedingt erforderlich ist, diese im Zusammenhang mit den wasserwirtschaftlichen Maßnahmen zu entfernen;
- Ausgaben für Personal oder Sachleistungen, die durch eigenes Personal der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers im außergemeindlichen Bereich bei Planungs- oder Bauleistungen (einschließlich Projektsteuerung) erbracht werden, bei Personalleistungen maximal in Höhe der durch das LBV ermittelten Personalkostendurchschnittssätze (Stundensätze). Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Landesbeschäftigte. Höhere Vergütungen als nach dem (TV-L) sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen

nicht gewährt werden. Bei Sachleistungen in Form von Maschineneinsatz ist zu beachten, dass kalkulatorische Kosten, wie die Abschreibung der Maschinen, Geräte und Fahrzeuge hierbei nicht anrechenbar sind;

- Ausgaben für Personal und Sachleistungen, die durch eigenes Personal der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers im gemeindlichen Bereich bei Planung (einschließlich Projektsteuerung), Bauüberwachung und Bauoberleitung erbracht werden, mit bis zu 70 Prozent der sich nach den Sätzen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) ergebenden Vergütungssätze (ohne Mehrwertsteuer) und nur unter der Bedingung, dass es sich nicht um Stammpersonal handelt;
- Ausgaben für Bürgerschaftliches Engagement in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten wird als fiktive Ausgabe in Höhe von 15 Euro je geleisteter Stunde in die Bemessung einbezogen. Die Anerkennung bürgerschaftlichen Engagements ist dadurch begrenzt, dass die Zuwendung die Summe der tatsächlich verausgabten förderfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigt.

Die geleisteten Arbeitsstunden sind mit Stundennachweisen zu belegen. Die als bürgerschaftliches Engagement zu berücksichtigenden Leistungen dürfen nicht in Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer organischen Stellung (zum Beispiel Aufsichtsrat, Geschäftsführung) beim Zuwendungsempfänger erbracht werden;

- Ausgaben für die Pflege der Erstbepflanzung für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren seit der Abnahme;
- Ausgaben für Maßnahmen aus Verpflichtungen des Denkmalschutzes, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Baumaßnahme stehen;
- Ausgaben für Nutzungs- und Ausfallentschädigungen im Zusammenhang mit der (zeitlich begrenzten) Baumaßnahme, sofern im Einzelfall die tatsächliche Beeinträchtigung belegt wird;
- Ausgaben für Zahlung von Darlehenszinsen im Fall einer Darlehens-Vorfinanzierung von Planungskosten für Baumaßnahmen durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger über einen Zeitraum von maximal drei Jahren;
- Ausgaben für maßnahmenbezogene und maßnahmenunabhängige Öffentlichkeitsarbeit nur, soweit die Höhe der Ausgaben vorab mit der Bewilligungsbehörde abgestimmt wurde, oder dies nach EU-Recht vorgegeben ist. Die maßnahmenbezogene Dokumentation einer konkreten Maßnahme zur Aufklärung der Bürger in Form von Informationsschildern und Broschüren ist nach vorheriger Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde zu dem Teil zuwendungsfähig, der den unmittelbaren Zweck der Maßnahme erläutert. Die maßnahmenunabhängige Öffentlichkeitsarbeit umfasst eine allgemeine Informationsarbeit sowie die Information über praktische Aspekte des Hochwasserschutzes oder des Gewässerschutzes beziehungsweise der Gewässerentwicklung oder der Gewässerdurchgängigkeit;
- Ausgaben für die dauerhafte Bereitstellung der erforderlichen Flächen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, zur ökologischen Gewässerentwicklung oder zur Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit für Maßnahmen nach Nummer 2.1.4 und 2.2.4 durch Grunderwerb von Flächen, durch eine kapitalisierte Nutzungsausfallentschädigung über einen Zeitraum von 25 Jahren für private Ufergrundstücke, wenn ein Kauf auf lange Sicht nicht möglich ist und die Vereinbarung zur Nutzung der Flächen zeitlich unbefristet im Grundbuch abgesichert wird oder durch Ausgleich von unmittelbaren Vermögensnachteilen beim Grundstückseigentümer. Die Höhe der Geldentschädigung darf den Verkehrswert der in Anspruch genommenen Fläche nicht überschreiten. Bei ihrer Bemessung ist die Art der zukünftigen Grundstücksnutzung zu berücksichtigen.

Die Flächenbereitstellung darf nur im Umfang der für die Maßnahme benötigten Flächen angerechnet wer-

den. Bei Flächentausch bestimmt der wertgleiche Tausch den erforderlichen Umfang.

- Ausgaben für Grundstücke und Tauschgrundstücke, welche sich zum Zeitpunkt der Förderung noch nicht im Eigentum der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers befinden, wenn der Grunderwerb zum Zwecke der Durchführung der Maßnahme getätigt werden soll. Flächenerwerbe im Tauschwege können einem käuflichen Erwerb gleichgestellt werden;
- Nebenkosten der Flächenbereitstellung (Ausgaben für Notar, Makler, externe Beratung und Vermessung);
- Grunderwerbsteuer, wenn die Zuwendung nicht an Gemeinden oder Gemeindeverbände gewährt wird und wenn nachgewiesen wird, dass ohne Anrechnung der Grunderwerbsteuer die Flächen nicht erworben werden können;
- Ausgaben für Bildungsmaßnahmen in den Bereichen Hochwasserrisikomanagement oder Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie, beispielsweise Erarbeitung von Bildungsmaterialien, Durchführung von Fortbildungen, Ausstellungen; Gebäude, Evaluation oder Konzeption von bildungsbezogener Netzwerkarbeit. Hierbei ist das Konzept einer „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ (BNE) zu berücksichtigen. Zuwendungen für Gebäude können bei erhöhtem Landesinteresse und nach besonderer fachlicher Prüfung bewilligt werden.

5.4.1.2

Nur Hochwasserrisikomanagement

- Ausgaben für Prüferingenieur- und Sachverständigenleistungen, die zur Durchführung der Maßnahme erforderlich sind;
- Ausgaben zur Beseitigung von Hochwasserschäden an Hochwasserschutzbauwerken;
- Ausgaben für die vertiefte Überprüfung von Stauanlagen, die gezielt dem Hochwasserschutz dienen und die ökologische Durchgängigkeit verbessern;
- Ausgaben für die grundlegende Überprüfung von Tragsicherheit, Dauerhaftigkeit und Gebrauchstauglichkeit von Hochwasserschutzanlagen und sich daraus ergebender Maßnahmen.

5.4.1.3

Nur Wasserrahmenrichtlinie

- Ausgaben für Untersuchungen und das Monitoring des Zustands von Oberflächengewässern und von Grundwasser;
- Ausgaben für Untersuchungen zur Ermittlung von Ursachen einer Belastung von Oberflächengewässern und Grundwasser;
- Ausgaben zur Abdeckung des Mehraufwands (gegenüber der auf die Gewährleistung des ordnungsgemäßen Abflusses abzielenden Gewässerunterhaltung) bei der ökologischen Gewässerunterhaltung, sofern dieser im Unterhaltungsplan gemäß Blauer Richtlinie beschrieben ist; in diesem Fall werden maximal 10 Prozent der Ausgaben für die Unterhaltung als ökologische Mehrausgaben anerkannt;
- Ausgaben zur Erfolgskontrolle von Maßnahmen zur ökologischen Gewässerentwicklung und von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit.

5.4.1.4

Nicht zuwendungsfähig sind

Ausgaben für:

- Maßnahmen, die nicht dem unmittelbaren wasserwirtschaftlichen Zweck dienen. Hierzu gehört besonders der Wegebau, der nicht dem Zweck der Zuwendungsmaßnahme unmittelbar dient;
- Ordnungs- und Lenkungsmaßnahmen als Einrichtungen der stillen Erholung, wie Wanderwege, Radwege, Ruhebänke, Schutzhütten, Rastplätze, Toilettenanlagen, Parkplätze, Freitreppen, Aussichtstürme, soweit sie nicht bauablaufbedingt als Ersatzbauten erforderlich sind;

- Unterhaltung der Anlagen, insbesondere Anschaffung von Maschinen, Geräten, Werkzeugen, Material und Fahrzeugen für diesen Zweck;
- Provisorische Einrichtungen, soweit sie nicht für den Ablauf der Baumaßnahme notwendig sind;
- Bauten und Maßnahmen, die der Träger zugunsten Dritter ausführt (zum Beispiel Bergbau, schienengebundene Verkehrswege, Straßenbau, Städtebau, Bund, Industrie);
- Generalentwässerungsplanungen beziehungsweise Kanalnetzberechnungen nach DWA A 118.

5.4.2

Bagatellgrenzen

5.4.2.1

Zuwendungen an den außergemeindlichen Bereich

Die Bagatellgrenze beträgt 2 000 Euro.

5.4.2.2

Zuwendungen an Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Bagatellgrenze beträgt 12 500 Euro, bei Grunderwerb 5 000 Euro.

5.4.3

Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt 40 bis 80 Prozent.

- Für die außergemeindlichen Zuwendungsempfänger gilt:

Soll wegen besonderer übergeordneter Ziele der Wasserwirtschaft oder wegen überregionaler Bedeutung eine Förderung über den oben genannten Fördersatz hinaus erfolgen, ist in jedem Einzelfall die Zustimmung des für die Wasserwirtschaft zuständigen Ministeriums einzuholen.

- Für Unternehmen als Zuwendungsempfänger gelten im Bereich der „de minimis“-Grenzen die oben genannten Fördersätze, ab 2019 gilt ein Fördersatz zwischen 25 und 70 Prozent.

Für Antragstellende im Sinn des beihilferechtlichen Unternehmensbegriffs ist eine Förderung für Maßnahmen nach den Nummern 2.2.3 und 2.2.4 nur möglich, sofern und soweit die Anlagen und Einrichtungen nicht bereits im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) in seiner für die Anlage oder Einrichtung jeweils anzuwendenden Fassung kostendeckend gefördert werden.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Zweckbindung

Die Zweckbindung beträgt für die mit Zuwendungen beschafften Gegenstände 10 Jahre und bei Investitionen 25 Jahre, ist jedoch bei Grunderwerb und bei kapitalisierten Entschädigungsleistungen zeitlich unbegrenzt.

6.2

Grundbuchliche Sicherung

Im außergemeindlichen Bereich sind bei Grunderwerb und bei Zahlung von Entschädigungsleistungen mit Mitteln des Landes die Einschränkungen der Nutzungsbefugnis des Eigentümers oder der Eigentümerin durch Eintragung in das Grundbuch (beschränkt persönliche Dienstbarkeit) zu sichern. Eine Nutzungsänderung oder Veräußerung ist nur mit Zustimmung der Bezirksregierung zulässig.

Im Fall einer (durch die Bezirksregierung zugestimmten) Veräußerung oder Nutzungsänderung (im Vergleich zur eingeschränkten, entschädigten Nutzung) eines Grundstücks ist ein Rückzahlungsanspruch zu begründen, genauso wie bei einem Veräußerungsgewinn der Anspruch auf den dem Zuwendungssatz entsprechenden Anteil des Zugewinns.

6.3**Grundstückstausch**

Kommt ein Grundstückstausch innerhalb der im Zuwendungsbescheid genannten Fristen nicht zu Stande, ist die Zuwendung zurückzufordern.

6.4**Änderung der Finanzierung**

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung bei jeweils mehr als 10 Prozent anzuzeigen. Bei mehr als 50 000 Euro muss die Anzeige unverzüglich erfolgen.

6.5**Sonstiges**

Eine De-minimis-Förderung darf mit anderen staatlichen Beihilfen nicht kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrug überschritten wird.

7**Verfahren****7.1****Antragsverfahren**

Der schriftliche Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist vom Antragsteller nach Muster 1 der Bewilligungsbehörde in zweifacher Ausfertigung vorzulegen, bei Unternehmen als Antragsteller sind zusätzlich Angaben zur Unternehmensgröße erforderlich.

Die dem Zuwendungsantrag zugrunde liegenden Maßnahmenentwürfe sind vor der Antragstellung mit der Bezirksregierung abzustimmen. Dazu ist die Bezirksregierung bereits bei der Konzeption der Maßnahme zu beteiligen.

Neben dem in Nummer 3.3 der Verwaltungsvorschriften beziehungsweise Nummer 3.3 der Verwaltungsvorschriften für Gemeinden zu § 44 der Landeshaushaltsordnung geforderten Umfang ist insbesondere zu prüfen,

- ob die Fördermaßnahme eine effiziente Maßnahme des Hochwasserrisikomanagements ist,
- ob die Fördermaßnahme geeignet ist, effizient die Erreichung der Bewirtschaftungsziele gemäß der §§ 27 bis 31 des Wasserhaushaltsgesetzes zu unterstützen,
- ob die Fördermaßnahme mit dem geprüften Entwurf der Maßnahme beziehungsweise der Plangenehmigung oder der Planfeststellung übereinstimmt,
- ob die für die Aus- und Durchführung vorgesehenen Fristen angemessen sind.

Im Antragsverfahren für Fördermaßnahmen nach Nummer 2.2 (Maßnahmen zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie) sind folgende Fristen zu berücksichtigen:

- Neue Fördermaßnahmen für ein bestimmtes Haushaltsjahr werden bis zum 30. Oktober des vorhergehenden Haushaltsjahres bei der Bewilligungsbehörde angemeldet oder beantragt.
- Die Anmeldungen und Anträge werden durch die Bewilligungsbehörde bis zum 15. Januar nach festgelegten Kriterien priorisiert. Nicht prioritäre Fördermaßnahmen werden in einer Reserveliste geführt.
- Über die Liste der prioritären Maßnahmen wird bis zum 31. März mit dem Regionalrat des Bezirks das Benehmen hergestellt.

Bei der Antragstellung muss das Einverständnis erklärt werden, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten von der Bewilligungsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert und von ihnen oder in ihrem Auftrag für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle für die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet, an den nordrhein-westfälischen Landtag und an Einrichtungen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union weitergeleitet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht

werden dürfen. Bei Daten Dritter ist deren Einverständniserklärung beizubringen. Die Einverständniserklärung betrifft nicht die Ergebnisse des Vorhabens.

7.2**Bewilligungsverfahren**

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung, für Darlehen die NRW.Bank.

Die Bezirksregierung erteilt unter Verwendung des Musters 2 einen Zuwendungsbescheid oder unter Verwendung des Musters 3 einen Änderungsbescheid.

Vor Bewilligung einer Zuwendung müssen – soweit erforderlich – vorliegen:

- eine wasserrechtliche Zulassung,
- in Ausnahmefällen reicht auch die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 17 des Wasserhaushaltsgesetzes;
- eine Zustimmung zum Unterhaltungsplan oder eine nicht beanstandete Maßnahmenübersicht gemäß § 74 des Landeswassergesetzes (bei Gewässerunterhaltungsmaßnahmen).

Bei Förderungen gemäß Nummer 2.1.6 und 2.2.6 informiert die Bezirksregierung das Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) über den Förderantrag und die Förderentscheidung.

Beabsichtigt die Bezirksregierung, einem Unternehmen eine De-minimis-Beihilfe zu bewilligen, so teilt sie dem Unternehmen schriftlich die voraussichtliche Höhe der Beihilfe mit und weist es unter ausdrücklichem Verweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Verordnung) mit Angabe der Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union darauf hin, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt. Die Bezirksregierung gewährt die Beihilfe erst, wenn sie von dem Unternehmen eine Erklärung in schriftlicher Form erhalten hat, in der dieses alle anderen ihm in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr gewährten De-minimis-Beihilfen angibt.

7.3**Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**

Die Anforderungen auf Auszahlung von Zuwendungen sind nach Muster 4 an die Bewilligungsbehörde zu richten, die auch die fachliche Prüfung vornimmt.

7.4**Verwendungsnachweisverfahren**

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat den Nachweis der Verwendung nach Muster 5 zu führen. Sofern ein Zwischennachweis zu erbringen ist, ist das Muster 2 zu Nummer 3.1 NBest-Bau zu verwenden.

Die Verwendungsnachweise sind der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Diese hat eine fachliche Stellungnahme und einen Prüfungsvermerk (Nummer 11.2 der Verwaltungsvorschriften beziehungsweise Nummer 11.2 der Verwaltungsvorschriften für Gemeinden zu § 44 der Landeshaushaltsordnung) zu erstellen. Der Verzicht auf eine fachliche Prüfung gemäß Nummer 6.3.2 der Verwaltungsvorschriften für Gemeinden zu § 44 der Landeshaushaltsordnung ist zulässig, wenn es sich bei dem Zuwendungsempfänger um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein Unternehmen handelt, bei dem der Bund, das Land oder eine Gemeinde beteiligt sind.

Staatliche Bauverwaltung im Sinn der Nummer 6.1 der Verwaltungsvorschriften beziehungsweise Nummer 6.1 der Verwaltungsvorschriften für Gemeinden zu § 44 der Landeshaushaltsordnung ist die Bezirksregierung.

7.5**Antragstellung per Internet**

Die oben beschriebenen Muster können über www.umwelt.nrw.de abgerufen werden.

8

Schlussbestimmungen

Der Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Wasserbaus einschließlich Talsperren“ vom 30. Juni 2009 (MBl. NRW. S. 354) wird aufgehoben.

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2017 in Kraft und am 30. April 2022 außer Kraft.

Muster 1**Antrag auf Gewährung
einer Zuwendung**

An
(Bewilligungsbehörde)

(Vorhaben)**1. Antragsteller**

Name / Bezeichnung			
Anschrift:	Straße / PLZ / Ort/Kreis		
Auskunft erteilt:	Name / Tel. (Durchwahl)		
Gemeindekennziffer:			
Bankverbindung:	Konto-Nr.	Bankleitzahl	
	Bezeichnung des Kreditinstituts		

2. Maßnahme

Bezeichnung (Entwurf, Aufsteller):			
Prüfung	Datum	Behörde	AZ
Genehmigung/Planfeststellung			
Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 9a WHG)			
Durchführungszeitraum	von/bis		

3. Gesamtkosten

	in EUR
lt. beil. Kostenberechnung (DIN 276)	
nicht zuwendungsfähige Ausgaben	
(Ermittlung auf besonderem Blatt, soweit bekannt)	
zuwendungsfähige Ausgaben (soweit bekannt)	
Beantragte Zuwendung	

4. Finanzierungsplan

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)					
	20.....	20.....	20.....	20.....	20.....	Folge- jahre
	in Tausend Euro					
1	2	3	4	5	6	7
4.1 Gesamtkosten (Nr. 3)						
4.2 Eigenanteil (einschl. nicht zuwendungsfähiger Ausgaben)						
4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)						
4.4 Sonstige beantragte/bewilligte öffentliche Förderung (ohne Nr. 4.5) durch						
4.5 beantragte Zuwendung (Nr. 3/5)						

5. Beantragte Förderung

Zuwendungsbereich (Maßnahme)	Zuweisungen/Zuschüsse Euro	v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben
1	2	3
Summe:		

6. Begründung

6.1 Zur Notwendigkeit der Maßnahme (u.a.: Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen)

6.2 zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u.a. Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

7. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

(Finanzlage und Tragbarkeit der Folgekosten für den Antragsteller usw.)

8. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass

- 8.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten,
- 8.2 er zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt *)/berechtigt*) ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),
- 8.3 die gemachten Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind,
- 8.4 (außerdem bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts außer Gemeinden und Gemeindeverbänden, bei juristischen Personen des Privatrechts und bei Unternehmen): er davon Kenntnis genommen hat, dass alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne § 264 Strafgesetzbuch i. V. mit § 1 Landessubventionsgesetz sind.

*) Nichtzutreffendes streichen

9. Anlagen

- a) Bauzeitplan
- b) aus dem geprüften und soweit erforderlich planfestgestellten / genehmigten Entwurf: *)
- Übersichtsplan
 - Lageplan
 - Längsschnitte
 - Erläuterungsbericht (einschließlich der Festlegung der Hauptabmessungen)
 - Kostenberechnung bzw. -schätzung
- c) Bericht über den Stand der erforderlichen weiteren wasserrechtlichen Zulassungen
- d) Angabe des / der vorgesehenen Vergabeverfahren(s) *)
- e) Nachweis der Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Maßnahme (Alternativuntersuchungen einschl. Folgekostenberechnung)
- f)

.....

(Ort / Datum)

.....

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

10. Ergebnis der Antragsprüfung durch die Bezirksregierung (Nr. 6.8 VV/VVG zu § 44 LHO)

1. Nach Prüfung der dem Antrag beigelegten Plänen, Erläuterungen, Kostenberechnungen und sonstiger Unterlagen wird festgestellt, dass die Maßnahme den wasserwirtschaftlichen Anforderungen und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit - nicht - entspricht*). Die fachliche Stellungnahme wurde beigelegt.
2. Berechnung der Zuwendung:
- a) GesamtkostenEuro
- b) nicht zuwendungsfähige AusgabenEuro
- c) zuwendungsfähige AusgabenEuro
- d) der Höchstbetrag der Zuwendung beträgt bei einem Fördersatz
vonv.H.Euro

.....

(Ort / Datum)

.....

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen

Muster 2

(Bewilligungsbehörde)

.....

Ort/Datum

Telefon:

Kennziffer

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

Zuwendungsbescheid

(Projektförderung)

Zuwendungen des Landes NRW

hier:

Ihr Antrag vom.....

- Anlg.:**
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) - ANBest.-G -
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
 - Fachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)
 - Antrag v.

I.**1. Bewilligung**

Auf Ihren v.g. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom bis

(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe vonEuro (Höchstbetrag)

(in Buchstaben Euro)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks. Als Zweckverbindungsfrist sind für Gebäude mindestens 25 Jahre und für bewegliche Gegenstände mindestens 5 Jahre vorzusehen)

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung in Höhe von v.H.
 (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag) zu
 zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von Euro
 als Zuweisung / Zuschuss*) gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben **)

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

5. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

Im Haushaltsjahr 2.....	Euro
Im Haushaltsjahr 2.....	Euro
Im Haushaltsjahr 2.....	Euro
Im Haushaltsjahr 2.....	Euro
Im Haushaltsjahr 2.....	Euro
Folgejahre	

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel aufgrund der Anforderungen nach den Nummern 1.4 ANBest-G/1.4 ANBest-P ausgezahlt*).

Die Anforderungen auf Auszahlung von Teilbeträgen sind an die Bewilligungsbehörde zu richten.

*) Nichtzutreffendes streichen

**) nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.

II.

1. Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-G/ANBest-P/NBest-Bau*) sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Der Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahmen sind der Bezirksregierung rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.
2. Kann die Zuwendung im Jahr der Kassenwirksamkeit nicht oder nicht in voller Höhe abgerufen werden, muss der Zuwendungsempfänger dies bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Bewilligungsbehörde mitteilen.
3. Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um jeweils mehr als 10 v.H., mindestens aber mehr als 50 000,- Euro, unverzüglich anzuzeigen.
4. Bei der Vergütung von Ingenieurleistungen ist die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde zu legen.
5. Der Zuwendungsempfänger hat bis zum 31.10. eines jeden Jahres folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Ergänzung der Kostenbezeichnung bzw. der Kostenanschläge nach dem neuesten Stand der Kostenentwicklung *),
 - für längerfristige Maßnahmen (mehr als 5 Jahre Dauer) einen aktualisierten Baukostenzeitplan für die nächsten 5 Jahre *).
6. Der Rückzahlungsanspruch ist durch Eintragung einer brieflosen Grundschild zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch, an bereiter Stelle im Grundbuch zu sichern. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst, wenn die formgerechte Eintragungsbewilligung hinsichtlich der Grundschild (gemäß § 29 GBO) nachgewiesen wird.

(Nur aufzunehmen bei Zuwendungen über 500 000 Euro an außergemeindliche Zuwendungsempfänger)

2. Hinweis (nicht bei Gemeinden/GV)

Ich weise darauf hin, dass alle Angaben im Antrag, die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich i.S. des § 264 Strafgesetzbuch i.V. mit § 1 Landessubventionsgesetz sind.

Sie sind verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.

3. Ggf. Rechtsbehelfsbelehrung (nicht bei Gemeinden/GV)

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen

Muster 3

(Bewilligungsbehörde)

.....
Ort/Datum

Telefon:

Kennziffer

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

Änderungs-/Fortschreibungs-
Zuwendungsbescheid Nr.*)

Zuwendungen des Landes NRW

hier:

Ergänzungsantrag vom

Anlg.: 1 Ergänzungsantrag v.

Unter Zugrundelegung

1. des Zuwendungsbescheides vom und der darin enthaltenen Nebenbestimmungen,
2. Ihres Ergänzungsantrages vom mit aktualisierter Kostenermittlung und angepasstem Baukostenzeitplan,
3. der Änderungs-/Fortschreibungszuwendungsbescheide*)
Nr. 1 vom
Nr. 2 vom
.....
.....
ergeht folgender Bescheid zur Änderung*)/Fortschreibung*) der erteilten Bewilligung:

Für die Maßnahme

- wird zu der bisher bewilligten Zuwendung vonEuro
eine weitere Zuwendung in Höhe vonEuro
(in Worten Euro)
jedoch nicht mehr als v.H. nachzuweisenden
zuwendungsfähigen Mehrausgaben vonEuro
bei Gesamtausgaben vonEuro
in Form der Anteilfinanzierung bewilligt.

*) Nichtzutreffendes streichen

– erhöhen/ermäßigen sich die zuwendungsfähigen Ausgaben	
von bisher	Euro
auf	Euro
– steht Ihnen eine Zuwendung in folgender Höhe zur Verfügung	
– gemäß Zuwendungsbescheid	Euro
– gemäß Änderungs-/Fortschreibungszuwendungsbescheid *)	Euro
insgesamt (Höchstbetrag)	Euro
– wird der Bewilligungszeitraum bis zum verlängert *)	

Verteilung der Haushaltsmittel:	
a) auf ausgezahlte Haushaltsmittel vergangener Haushaltsjahre	Euro
b) auf Haushaltsmittel des laufenden Haushaltsjahres	Euro
c) auf Verpflichtungsermächtigung zu Lasten künftiger Haushaltsjahre	Euro
Die Zuwendung wurde bzw. wird voraussichtlich wie folgt kassenwirksam:	
im Haushaltsjahr 2..... in Höhe von	Euro
im Haushaltsjahr 2..... in Höhe von	Euro
im Haushaltsjahr 2..... in Höhe von	Euro
im Haushaltsjahr 2..... in Höhe von	Euro
im Haushaltsjahr 2..... in Höhe von	Euro
im Haushaltsjahr 2..... in Höhe von	Euro
Die Bewilligung gilt bis zum:	

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides vom weiterhin unverändert fort.

Hinweis (nicht bei Gemeinden/GV)

Ich weise darauf hin, dass alle Angaben im Ergänzungsantrag, die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich i.S. des § 264 Strafgesetzbuch i.V. mit § 1 Landessubventionsgesetz sind.

Sie sind verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

.....
(Unterschrift)

Muster 4

.....

(Zuwendungsempfänger)

.....

den.....

Ort/Datum

Telefon:

An (Bewilligungsbehörde)

.....

Mittelanforderung

.....

(Zuwendungszweck)

.....

(Zuwendungsbescheid(e) vom)

Zur Finanzierung der Maßnahme wurden bewilligt:	
Bescheid vom: AZ: Kennziffer:	Euro
Bescheid vom: AZ: Kennziffer:	Euro
Bescheid vom: AZ: Kennziffer:	Euro
Insgesamt	Euro

Bisherige Ausgaben:				
Ausgabengliederung	lt. Zuwendungsbescheid		lt. Abrechnung	
	Insgesamt	davon zuwendungsfä- hig	insgesamt	davon zuwendungsfä- hig
	Euro	Euro	Euro	Euro
Insgesamt				
bereits erhalten:				
im Haushaltsjahr 2.....			Euro	
im Haushaltsjahr 2.....			Euro	
im Haushaltsjahr 2.....			Euro	
im Haushaltsjahr 2.....			Euro	
im Haushaltsjahr 2.....			Euro	
insgesamt			Euro	
Beantragter Teilbetrag			Euro	
Restbetrag			Euro	

Der Betrag soll auf folgendes Konto überwiesen werden:

Kasse

Kto-Nr.

Bankleitzahl

Erklärungen des Zuwendungsempfängers:

Es wird bestätigt, dass die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

.....

(Ort / Datum)

.....

(Unterschrift)

Prüfvermerk der Bezirksregierung:.....

.....

(Ort / Datum)

.....

(Dienststelle / Unterschrift)

Muster 5

.....
(Zuwendungsempfänger)

.....
den.....

Ort/Datum

.....
Telefon

.....
Kennziffer

An (Bewilligungsbehörde)
.....

Verwendungsnachweis**Zuwendungen des Landes NRW**

hier:.....

Durch Zuwendungsbescheid(e) des
(Bewilligungsbehörde)

vom: AZ:..... über.....Euro

Kennziffer:

vom: AZ:..... über.....Euro

Kennziffer:

vom: AZ:..... über.....Euro

Kennziffer:

wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme insgesamt bewilligt:Euro

Es wurden ausgezahlt insgesamtEuro

I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u.a. Beginn, Maßnahmendauer, Abschluss, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen vom Finanzierungsplan).

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Einnahmen

Art [Eigenanteil, Leistungen, Dritter, Zuwendungen ¹⁾]	lt. Zuwendungsbescheid		lt. Abrechnung	
	Euro	v.H.	Euro	v.H.
Eigenanteil				
Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)				
Bewilligte öffentliche Förderung durch:				
Zuwendung des Landes				
Insgesamt		100		100

2. Ausgaben

Ausgabengliederung ¹⁾	lt. Zuwendungsbescheid		lt. Abrechnung	
	Insgesamt	davon zuwendungsfähig	insgesamt	davon zuwendungsfähig ²⁾
	Euro	Euro	Euro	Euro
Insgesamt				

¹⁾ Sofern der Zuwendungsempfänger die Einnahmen in der Sachakte in zeitlicher Reihenfolge und nach Buchungsstellen geordnet festgehalten hat, können die Einnahmen entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans (wie unter 1. dargestellt) summarisch dargestellt werden. Dies gilt sinngemäß auch für Ausgaben.

²⁾ Bei einer nach Nr. 1.2 ANBest-P bzw. Nr. 1.2 ANBest-G zulässigen Überschreitung ist auf einem besonderen Blatt anzugeben, ob die Bewilligungsbehörde der Überschreitung zugestimmt hat (Datum / AZ der Zustimmung der Bewilligungsbehörde).

III. Ist-Ergebnis

		lt. Zuwendungsbescheid/ Finanzierungsplan zuwendungsfähig	Ist-Ergebnis lt. Abrechnung
		Euro	Euro
Ausgaben (Nr. II.2)			
Einnahmen (Nr. II.1)			
Mehrausgaben	Minderausgaben		

IV. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände - soweit nach § 37 GemHVO vorgesehen – vorgenommen wurde.

.....
(Ort / Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

V. Ergebnis der Verwendungsnachweis-Prüfung durch die Bezirksregierung (Nr. 6.8 VVG/Nr. 6.9 VV)

Der Verwendungsnachweis wurde baufachlich geprüft. Durch stichprobenweise Überprüfung der Bauausführung und der Rechnungsbelege wird die Übereinstimmung der Angaben im Verwendungsnachweis mit der Baurechnung und mit der Örtlichkeit bescheinigt. Die baufachliche Stellungnahme ist beigelegt.

.....
(Ort / Datum)

.....
(Dienststelle / Unterschrift)

Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde (Nr. 11.2 VVG und VV)

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine - die nachstehenden - Beanstandungen.

.....
(Ort / Datum)

.....
(Unterschrift)

Muster 6

.....

(Zuwendungsempfänger)

.....

den
Ort/Datum

.....

Telefon

.....

Kennziffer

An (Bewilligungsbehörde)

.....

ERKLÄRUNG ZUR „DE-MINIMIS“-Beihilfe**Zuwendungen des Landes NRW**
hier: Einhaltung der „De-minimis“ Regel

Hiermit erkläre ich, dass die Gesamtsumme der meinem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen in diesem und den letzten beiden Jahren 200.000,- € nicht übersteigt.

Datum:

Ort

Rechtsverbindliche Unterschrift / Stempel

.....

.....

.....

7861

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
für Investitionen zur Emissionsminderung
in der Landwirtschaft**

Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– II A 3-2114.50.10 –
vom 6. April 2017

Der Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 30. November 2015 (MBL NRW S. 814) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3.2 werden nach dem Wort „Abdeckung“ die Wörter „(Betondecke oder Zeltdach)“ eingefügt.
2. Nummer 4.2.3 wird wie folgt gefasst:

„Für Investitionen nach Nummer 3.2 sind ausschließlich feste Abdeckungen sowie Schwimmfolie mit Auftriebskörper zuwendungsfähig. Andere Abdeckungen wie zum Beispiel aus Stroh, Leichtschüttungen oder Schwimmkörper sind nicht zuwendungsfähig. Schwimmfolien mit Auftriebskörper sind nur dann zuwendungsfähig, wenn auf Grund der Statik des Güllebehälters eine feste Abdeckung nicht möglich ist.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Sofern auf Grund rechtlicher Bestimmungen eine feste Abdeckung auf Lagerbehälter vorgeschrieben ist.
 - Anlagen zur Lagerung von Flüssigmist außerhalb des Stalles nach Nummer 9.36 der 4. BImSchV oder kleinere im Zusammenhang mit einer immissionsrechtlich genehmigungsbedürftigen Tierhaltungsanlage betriebene Anlagen.“
3. In Nummer 8.5.1 wird der dritte Spiegelstrich wie folgt gefasst:
„– Nummer 3 ANBest-P gilt nicht. Zur Erfüllung von Nummer 1.1 Satz 2 der ANBest-P gilt folgende Regelung: Es sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Bei Direktkäufen und Auftragswerten von weniger als 7 500 Euro (Betrag ohne Mehrwertsteuer) kann generell auf das Einholen von Vergleichsangeboten verzichtet werden.“

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2017 S. 363

II.

Ministerpräsidentin

**Honorarkonsularische Vertretung
der Republik Mauritius in Düsseldorf**

Bekanntmachung der Ministerpräsidentin
– LPA II 1 – 433g-1/00 –
vom 10. April 2017

Die Bundesregierung hat den Konsularbezirk des Honorarkonsuls der Republik Mauritius in Düsseldorf geändert. Das Exequatur wurde am 21. März 2017 erteilt.

Der neue Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

– MBL NRW. 2017 S. 363

**Honorarkonsularische Vertretung
der Republik Seychellen in Düsseldorf**

Bekanntmachung der Ministerpräsidentin
– LPA II 1 – 03.24-1/17 –
vom 10. April 2017

Die Bundesregierung hat Herrn Dr. Rolf Herpens am 8. Februar 2017 das Exequatur als Honorarkonsul der Republik Seychellen in Düsseldorf erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Anschrift und weitere Daten der honorarkonsularischen Vertretung:

Begonienstraße 2 c, 40474 Düsseldorf
Tel.: 0211/45 22 45
Email: dr.herpens@online.de
Öffnungszeiten: Di., Do. 10.00 – 12.30 Uhr

– MBL NRW. 2017 S. 363

**Honorarkonsularische Vertretung
der Republik Seychellen in Frankfurt am Main**

Bekanntmachung der Ministerpräsidentin
– LPA II 1 – 03.24-1/03 –
vom 10. April 2017

Die Bundesregierung hat dem Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Seychellen in Frankfurt am Main, Herrn Maximilian Hunzinger, am 7. Dezember 2016 das Exequatur als Honorargeneralkonsul für den Konsularbezirk Länder Hessen, Bayern, Baden-Württemberg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen erteilt. Die Anschrift und weitere Daten der honorarkonsularischen Vertretung bleiben unverändert.

Somit ist das Honorargeneralkonsulat nicht mehr für Nordrhein-Westfalen zuständig.

– MBL NRW. 2017 S. 363

III.

Landschaftsverband Rheinland

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Zusammenarbeit
auf dem Gebiet der Vergabe von Lieferungen
und Leistungen zwischen
der Stadt Leverkusen, der Stadt Köln,
dem Landschaftsverband Rheinland
und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe**

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland
vom 6. April 2017

**Hinweis gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über
kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)**

Zwischen der Stadt Leverkusen, der Stadt Köln und dem Landschaftsverband Rheinland ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vergabe von Lieferungen und Leistungen am 28. Mai 2010 abgeschlossen worden. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist der bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beigetreten.

Die Bezirksregierung Köln hat die Änderung der Vereinbarung in analoger Anwendung des § 24 Absatz 2 GkG

NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Absatz 3 Satz 1 GkG NRW im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln, ausgegeben am 27. März 2017, Nummer 12 (ABl. Reg. K 2017, S. 106), öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 GkG NRW hingewiesen.

Köln, den 6. April 2017

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes
Rheinland
L u b e k

– MBl. NRW. 2017 S. 363

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vergabe von Lieferungen und Leistungen zwischen der Stadt Leverkusen, der Stadt Köln, dem Landschaftsverband Rheinland und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe Hinweis gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschafts- arbeit (GkG NRW)

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
vom 12. April 2017

Zwischen der Stadt Leverkusen, der Stadt Köln, dem Landschaftsverband Rheinland und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vergabe von Lieferungen und Leistungen abgeschlossen worden. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe tritt der bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 28. Mai 2010 bei.

Die Bezirksregierung Köln hat die Änderung der Vereinbarung in analoger Anwendung des § 24 Absatz 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln, ausgegeben am 27. März 2017, Nummer 12 (ABl. Reg. K 2017, S. 106), öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 GkG NRW hingewiesen.

Münster, den 12. April 2017

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Matthias L ö b

– MBl. NRW. 2017 S. 364

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

14. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 11. Wahlperiode

Bekanntmachung der Unfallkasse Nordrhein Westfalen
vom 18. April 2017

Die 14. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 11. Wahlperiode findet am

Donnerstag, den 6. Juli 2017

im Tagungsraum „Peking C“ des Maritim Hotels, Maritim-Platz 1, 40474 Düsseldorf, statt.

Beginn der Sitzung: 9.30 Uhr

Düsseldorf, den 18. April 2017

Manfred E i s

Vorsitzender der Vertreterversammlung

– MBl. NRW. 2017 S. 364

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen.

Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569